



Doppikumstellung - Was nun?

Fragen und Probleme nach "erfolgreichem" Systemwechsel

Landesarbeitstagung Mecklenburg-Vorpommern
Steigenberger Hotel Stadt Hamburg
Wismar, 09. Mai 2012

Referent: Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern



Agenda

- Aufgaben der Kasse im NKHR-MV
- Offene Posten
- Konten
 - Zusammenspiel und Konflikte
 - Anordnungswesen
- Tagesabschluss
 - Kontogegenbuch
 - Zahlwege und Schwebeposten
- Jahresabschlussarbeiten



Aufgaben

Aufgabenverteilung in der Doppik des NKHR-MV



Aufgabenfelder der Gemeindekassen

- Pflicht- oder Mindestumfang sogenannte originäre oder Kernaufgaben (§ 58 Abs. 1 Satz 1 KV M-V i. V. m. § 24 Abs. 2 GemHVO - Doppik und § 1 GemKVO - Doppik),
 - um insbesondere das Funktionstrennungsprinzip, der Trennung zwischen Anordnung und Vollzug zu gewährleisten
 - Zahlungsabwicklung
 - Zahlungsverkehr mit Kassenbuchführung (Einzahlungen und Auszahlungen)
 - Verwaltung der Finanzmittel einschließlich der Liquiditätsplanung
 - Mahnwesen und Zwangsvollstreckung
 - Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen
- Zusätzliche Aufgaben können übertragen werden



Weitere Zuständigkeiten

- Kontierungskontrolle zulässig
- Anlagenbuchhaltung als Nebenbuchhaltung möglich, da nicht zahlungswirksam
- Finanzstatistik möglich
- Durchführung von Billigkeitsentscheidungen auch bei Hauptforderungen zulässig



Offene Posten

ein Produkt der Nebenbuchhaltung
vs.
Forderungen und Verbindlichkeiten



Offene Posten

- Geschäftsvorfälle eines Personenkontos die noch nicht abschließend bebucht wurden und damit „offen“ sind
 - Beachte die Darstellung von Stundung, Niederschlagung und Erlass
- Nebenbuchhaltung der Zahlungsabwicklung
 - Entstehung durch Buchung im Hauptbuch „mit Person“ (Debitor oder Kreditor) bei Forderungs- und Verbindlichkeitskonten
 - Die Buchung von Ergebnis- oder Finanzrechnung ist nicht zwingend erforderlich.
- Forderungen sind Ansprüche auf Übertragung von Geld, Realgütern und Dienstleistungen gegenüber Dritten aufgrund eines Schuldverhältnisses
- Verbindlichkeiten sind Schulden, deren Höhe der finanziellen Belastung und deren Eintrittszeitpunkt (Fälligkeit) bekannt sind
 - Abgrenzung zu Rückstellungen



OP - Abgleich

- Die Salden der offenen Posten der Nebenbuchhaltung sind laufend abzugleichen
- Der Abgleich findet mit den Summen-Salden-Listen der Forderungs- und Verbindlichkeitskonten statt.
- Um festzustellen welche Rechtsgrund (Abgabe) der Forderung bzw. Verbindlichkeit zu Grunde liegt, sind die Konten ausreichend tief gegliedert anzulegen.
- Der doppelte Jahresabschluss beginnt damit bereits am 01.01. des aktuellen Haushaltsjahres



Konten - Buchungsstellen

Buchungsstellen ersetzen die
Haushaltsstellen



Haushaltsstellen werden zu Konten

- Die Haushaltsstellen wurden in der Doppik durch Konten ersetzt
 - mit der Zuordnung von Konten zu Produkten entstanden die Buchungsstellen
 - auf den Haushaltsstellen waren auch die Verfügungen und Zahlungsströme ersichtlich
 - Doppik: Aufwand – Verbindlichkeit – Auszahlung
 - Reste, verfügte Mittel (Auftrag, Anordnung, gebucht)
 - durch das Dreikomponentensystem können zu einem Geschäftsvorfall drei Buchungsstellen oder mehr angesprochen werden
 - Besonderheiten der Einheitskasse (Amt)



Konfliktpotential

- Kameralistik
 - Soll
 - Ist
 - Reste
 - Untergliedert nach
 - lfd. Jahr
 - Vorjahre
 - Haushaltsansatz
- Doppik
 - Haushaltsansatz
 - Ergebnishaushalt
 - Finanzhaushalt
 - Forderung/Verbindlk.
 - Ergebnis- bzw. Restevortrag
 - Gleichartigkeit der F-V bei unterschiedlichen Ergebnis oder Finanzkonten
 - Beispiel: LuL gegen privaten Bereich 35511 (private Unternehmen)



Konfliktpotential

Beispiel zur Einheitskasse:

Aufwand bei amtsangehöriger Gemeinde und Zahlung durch die Amtskasse.

Eine Rechnung aus Lieferung und Leistung wird durch die Gemeinde gezahlt.

Tz	Datum	Sollkonto	Betrag	Habenkonto
1	15.05.	Aufwand	2.000,-	Verbindlichkeiten a. LuL

S	Aufwand	H
(1) 2.000,-		
Erfolgskonto		

S	Verbindlichkeiten aus LuL	H
		(1) 2.000,-
Bestandskonto		



Konfliktpotential

Beispiel zur Einheitskasse: Fortsetzung – 2. Teil

Tz	Datum	Sollkonto	Betrag	Habenkonto
2	16.05.	Verbindlichk. a. LuL	2.000,-	Verrechnungskonto 17431

S Verbindlichk. aus LuL H	
(2) 2.000,-	(1) 2.000,-
Bestandskonto	

S Verrechnungskonto (G) H	
	(2) 2.000,-
Bestandskonto	

S Auszahlung (723) H	
	(2) 2.000,-
Finanzrechnungskonto	



Konfliktpotential

Beispiel zur Einheitskasse: Fortsetzung – 3. Teil (Amt)

Tz	Datum	Sollkonto	Betrag	Habenkonto
3	17.05.	Verr.konto 37431	2.000,-	Bank 1841

S Verrechnungskonto (A) H	
(3) 2.000,-	
Bestandskonto	

S Bank (1841) H	
	(3) 2.000,-
Bestandskonto	

S Auszahlung (79644) H	
	(3) 2.000,-
Finanzrechnungskonto	



Aufbau und Abwicklung besonderer Bestandskontenbuchungen

Spezielle Buchungen der Gemeindekasse



Aufbau der besonderen Bestandskonten

- Kameralistik
 - Vorschuss
 - Verwahrung
 - Durchlaufende Gelder oder fremde Mittel
 - Ungeklärte oder nicht zuordenbare
 - Einzahlungen
 - Auszahlungen
- Doppik
 - Forderung
 - Verbindlichkeit
 - Verbindlichkeit
 - Verbindlichkeiten
 - Forderungen



Vorschuss, Verwahrung, Fremde Mittel

- Darstellung in den Kontenarten:
 - 699... Einzahlungen, Verbindlichkeiten (3791.. bis 3795..)
 - 799... Auszahlungen, Forderungen (1791.. und 1792..)
- Ergebnis- und Investivunwirksame Zahlungsvorgänge:
 - keine Auswirkung auf Ergebnis/-planung/-rechnung
 - aber Finanzplanung und
 - Darstellung des Zahlungs-Ist in der Finanzrechnung
- Kassenüberschüsse, Kassenfehlbeträge (§ 24 Abs. 3 GemKVO)
 - Verbuchung nach Entstehung
 - Verbuchung nach Aufklärung
 - Verbuchung zur Auflösung



Vorschuss, Verwahrung, Fremde Mittel

- Kameralistik

- Verwahrgelder
 - Irrtümliche Einzahlungen
 - Einzahlungen die nicht zugeordnet werden können (auch Fehlbeträge)
- Durchlaufende Gelder

- Doppik

- Ungeklärte Zahlungseingänge
 - Buchungssatz:
 - Einzahlungen (6993...)
an sonst.
VB-Kreditor (3795...)
- Durchlaufende Gelder
 - Buchungssatz:
 - Einzahlungen (6991...)
an sonst.
VB-Kreditor (3791/4...)



Vorschuss, Verwahrung, Fremde Mittel

- Kameralistik
 - Kassenkredite (ohne Kontokorrent)
 - Abwicklung Verwahrgeld
- Doppik
 - Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung
 - Buchungssätze:
 - Aufnahme:
Einzahlungen (693/4...) an VB Kred. Liquid.-Sicherheit (32...)
 - Rückzahlung:
VB Kred. Liquid.-Sicherheit (32...) an Auszahlungen (793/4...)
 - Bei Kontokorrent Wechsel der Bilanzseite



Vorschuss, Verwahrung, Fremde Mittel

- Kameralistik

- Vorschüsse

- Auszahlungen, die noch nicht zugeordnet werden können
- Geleistete Vorschusszahlungen

- Doppik

- Ungeklärte Zahlungsausgänge

- Buchungssatz:

- Sonst. Ford (1792..)-
Deb. an
Auszahlungen
(7993...)

- Vorschüsse

- Buchungssatz:

- Sonst. Ford (1791..)-
Deb. an
Auszahlungen (7...)



Vorschuss, Verwahrung, Fremde Mittel

- Kameralistik
 - Gehaltsvorschüsse
 - Handvorschüsse
- Doppik
 - Sonst. Vermögensgegenstände
 - Buchungssatz:
Forderungen (1791)-Deb. an
Auszahlungen (702..)
 - Liquide Mittel
 - Buchungssatz:
Handvorschüsse
(1791...,1836...) an
Barkasse (1836...)
Unterscheidung durch
Produkt/Leistung

Bei der Vergabe von Vorschussgeldern ist zu unterscheiden, ob die Gelder an eine Person zur eigenen Verwahrung übergeben werden, oder ob die Person die Gelder entgegennimmt, um sie in einer zur Einheitskasse zählenden Zahlstelle zu verwahren (www.rlp-doppik.de, Häufig gestellte Fragen Nr.: 19.09)



„Ist vor Soll“

- Kameralistik: allgem. Zahlungs-ANO
- Doppik:
 - OP-Stellung der Ergebnisrechnung ist nach dem „4-Augen-Prinzip“ nur in der Geschäftsbuchführung möglich
 - Allgemeine Zahlungsanordnung zulässig
 - § 7 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO-Doppik
 - Nr. 2.5.2 Anlage 4 VV Organisation Rechnungswesen
 - „Vorrats-OP oder Kassen-OP“ in der Finanzrechnung-Sammelbuchung in der Ergebnisrechnung
 - oder ungeklärte Zahlungseingänge
 - EDV-Lösung (z.B. „0“-Beleg)
- Problem: Periodisierung und Berichtswesen!



Aufbau des Anordnungswesens

- Beachtung der Trennungsprinzipien
- zentrale Anordnungserfassung
 - Erhöhung der Buchungsqualität
 - Problem: Belegerfassung aus den Vorgaben der Fachbereiche nicht möglich. Änderungen in welcher Art und Weise durch die zentrale ANO inwieweit zulässig oder Rückgabe des Buchungsbelegs?
- Form und Inhalt der Anordnungen
 - Konten der Finanzrechnung sind auch darzustellen
 - § 7 Abs. 1 Nr. 6 GemKVO-Doppik
- Leitfaden zur Erstellung von Dienstanweisungen zur Organisation des Rechnungswesens
 - Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 8. Dezember 2008 – II 320-174.3.2.1 Anlage 4



Tagesabschluss

Abstimmung
Kontogegenbuch und
Schwebeposten



Erläuterung

- Bei der kommunalen Doppik handelt es sich um ein integriertes Rechnungswesen. Dies bedeutet, dass die Finanzrechnung mit der Vermögens- und der Erfolgsrechnung zwangsweise verbunden ist. Die Finanzrechnung darf nicht losgelöst von der Vermögens- und der Erfolgsrechnung geführt werden und auch nicht durch Rückrechnung aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung abgeleitet werden. (§ 26 Abs. 9 GemHVO-Doppik)
- Es gibt verschiedene Methoden zur Ermittlung der Finanzrechnung, davon sind nur drei zulässig.
- Welche der zulässigen Methoden zur Anwendung kommt, bestimmt die Gemeinde.



Finanzrechnungssysteme

Methoden der Finanzrechnung			
Direkte Ermittlung der Finanzrechnung		Indirekte Ermittlung der Finanzrechnung	
Originäre Bebuchung von Finanzrechnungskonten		Direkte, derivative Ermittlung aus den Erfolgs- und Bestandskonten (Erfolgs- und Bestandskonten werden jeweils um Veränderungen der Forderungen, Verbindlichkeiten usw. korrigiert)	durch Rückrechnung aus dem Jahresergebnis (Cash-flow-Rechnung) (verboten)
Integration der Finanzrechnung in den doppelten Buchungsverbund (Finanzrechnungskonto wird bebuchet und das Bankkonto statistisch abgeleitet)	Mitbuchung der Finanzrechnung außerhalb des Buchungsverbundes (Bankkonto wird bebuchet, Finanzrechnungskonto wird statistisch abgeleitet)		



Der Tagesabschluss

- Finanzmittelkonten sind am Schluss des Buchungstages mit den Beständen der Bankkonten und dem Bestand der weiteren Zahlungsmittel abzugleichen (§ 24 Abs. 8 GemHVO-Doppik und § 24 Abs. 1-3 GemKVO-Doppik)
 - Saldo der zahlungswirksamen Buchungen als Bestand der Finanzmittelkonten (Kassensollbestand)
 - Bankbuchhaltung der Zahlwege: das Kontogegenbuch als Nebenbuchhaltung zur Zahlwegsabstimmung (Kassenistbestand – Bank und Kassenbestände).
Beachte die Schwebeposten!
 - Konten: unterwegs befindliche Zahlungen
 - Urkunden zum Kassenistbestand (Kontoauszüge, Saldenbestätigungen und Bestand an Zahlungsmitteln)
 - Neu: Saldo der Konten der Finanzrechnung (Unterkonten der Bestandskonten) und Finanzmittelkonten der Bilanz
 - Achtung: zusätzlich Kontenabstimmung der Bestands- und Finanzrechnungskonten der Einheitskasse!



Der Jahresabschluss

- Die Abstimmung nach § 24 Abs. 8 Satz 1 GemHVO-Doppik ist für den letzten Buchungstag des Haushaltsjahres (i.d.R. 31.12.) durchzuführen und gesondert festzustellen
 - § 24 Abs. 8 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik, § 25 Abs. 1 GemKVO-Doppik.
 - weitere Aufgaben nach § 25 Abs. 2 GemKVO-Doppik
 - Beachte Abgrenzung zwischen Buchungs- und Wertstellungstag (§ 25 Abs. 1 Satz 4 GemKVO-Doppik)
 - Abgleich mit der Liquiditätsveränderungen aus der Finanzrechnung



Jahresabschlussarbeiten

- Tagesabschluss mit Bestätigung zum 31.12.
 - Abgleich mit der Bestandsveränderung der Liquidität in der Finanzrechnung
- Forderungsbewertung
 - Einzelwertberichtigung
 - Pauschalwertberichtigung
- Abgleich der Kreditoren und Debitoren mit den Forderungs- und Verbindlichkeitskonten
 - Ergänzung durch die im Rechnungseingangsbuch vorhandenen Einträge (Nacherfassung)
 - Ergänzung durch erteilte Aufträge (Verbindlichkeiten/Rückstellungen)
 - Erstellung der Forderungs- und Verbindlichkeitenübersichten



Buchungsvorgänge

- **Befristete Niederschlagung**
 - Forderungen immer im Rechnungswesen nachzuweisen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik)
 - Debitorenkonto darf nicht berührt werden
 - Sofern dies nicht möglich ist, sinnvollerweise die Möglichkeit der Einzelwertberichtigung nutzen
 - Aufwand aus EWB an EWB auf Forderungen (Kto. 212...)
- **Unbefristete Niederschlagung**
 - Forderungen sind bis zur Erledigung im Rechnungswesen nachzuweisen;
 - Erfolgt die Erledigung durch Verjährung oder Erlass sind sie auszubuchen.
 - Aufwand aus Forderungsverlust an Debitorenkonto (Ford.)
 - EWB auf Forderungen an Aufwand aus Forderungsverlust oder Ertrag aus der Auflösung von EWB



Erläuterung

- Die Wahl der Gemeinde wird lediglich durch die Software eingeschränkt, die meist nur eine Methode anwenden kann. Die einzelnen Softwareprogramme erfüllen die Anforderungen, die in der GemHVO festgeschrieben sind, auf unterschiedliche Art und Weise. Am häufigsten sind in der Praxis die folgenden Verfahren vorzufinden:
 - 1) Die Buchung der Zahlungsvorgänge erfolgt auf den entsprechenden Finanzmittelkonten der Bilanz (Bank, Kasse, Sparbuch usw.) die Bebuchung der Konten der Finanzrechnung erfolgt als statistische Buchung (Buchung auf Unterkonten der Finanzmittelkonten).
 - 2) Die Buchung der Zahlungsvorgänge erfolgt direkt auf den Konten der Finanzrechnung. Die Bebuchung der Finanzmittelkonten erfolgt dann als statistische Buchung (Zusammenfassung der Zahlungsvorgänge, die auf den Konten der Finanzrechnung gebucht wurden nach den Finanzmittelkonten, die in der Bilanz auszuweisen sind).



Beispiele

1) Finanzrechnung (im doppischen Verbund)

–	GBH:	Forderungen	an	Ertrag
–	ZA/Kasse:	Finanzeinzahlungen	an	Summenkonto
		Bank	an	Forderungen

- Finanzeinzahlungskonto wird bei Bankbuchung automatisch mitgebucht
- Bankbestände werden auf Sachkonten mitgeführt
- Bankbestandskonten können je Zahlweg separat abgerufen werden (Bilanz)

2) Finanzrechnung (mit Bankkonten als Vor-, Nebenbuch)

–	GBH:	Forderungen	an	Ertrag
–	ZA/Kasse:	Finanzeinzahlungen	an	Forderungen

- Zahlungen werden direkt auf dem Finanzkonto gebucht
- Im Hintergrund (Vorbuch) wird der Zahlweg gebucht
- In der Bilanz wird die Summe der liquiden Mittel ausgewiesen



Mitwirkung bei der Programmfreigabe

- Fachliche Freigabe durch die Gemeindekasse
- Es gibt kein Finanzbuchhaltungsprogramm, das alle kommunalen Anforderungen erfüllt!
 - Mustergeschäftsvorfälle testen
- Das Fibu-Programm wurde unvollständig oder fehlerhaft eingerichtet.
 - Überleitung der kameralen Haushaltsstellen auf doppische Produktkonten
 - Unvollständige Forderungs- oder Verbindlichkeitskonten
 - Abgabearten, Mahn- oder Vollstreckungsarten, Zins- und Säumniszuschlagsberechnung, Deckungskreise, Investitionen
 - Fehlende oder unvollständige Finanzrechnungskonten
 - Unterkonten der Finanzmittelbestandskonten – Abstimmung – Wichtig: Anforderungen der Statistik beachten!
- Schnittstellen



Mustergeschäftsvorfälle

- Hauptbuchhaltung
 - Ertrag
 - Aufwand
 - Darlehensverwaltung
 - Aufnahme
 - Tilgung
 - Sachkontenbuchungen
 - Finanzrechnungskorrekturen
 - Verrechnungskonten der Einheitskasse
 - Übernahme der Nebenbuchhaltungen
 - Rechnungsabgrenzung
- Nebenbuchhaltungen
 - Kreditoren-, Debitorenbuchhaltung
 - Forderungen, Verbindlichkeiten
 - Ein- u. Auszahlungen
 - Anlagenbuchhaltung
 - Aktivierung/Passivierung
 - Abschreibung (Monat/Jahr)
 - Banken/Schwebeposten
 - Kosten- u. Leistungsrechnung
- Schnittstellenübergaben
 - Veranlagung
 - Lohnbuchhaltung



Mustergeschäftsvorfälle

- Sonstiges
 - Abrechnung der Umsatz-/Mehrwertsteuer
 - Steuerverprobung
 - Finanzstatistische Anforderungen
 - Rotabsetzungen
 - Mahn- und Vollstreckungswesen
 - Berechnung der Mahngebühren
 - Säumniszuschlagsberechnung
 - Verzugszinsberechnung
 - Billigkeitsmaßnahmen und Aussetzung der Vollziehung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Fragen und Erfahrungsaustausch:

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern
Fachbereich 1.1
Postfach 3580
67623 Kaiserslautern

06 31 / 7105 317
achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de